

Beschlussvorlage Nr. B-028/2019

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 41

Gegenstand:

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen aus investiven Verstärkungsmitteln im Jahr 2019

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Kulturbeirat	23.01.2019	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	31.01.2019	öffentlich			

Ralph Burghart
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt:

1. Die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb fördert im Jahr 2019 kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen aus investiven Verstärkungsmitteln gemäß Anlage 3, Spalte 9.
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2019/2020

Begründung:

Im Haushaltsplanentwurf des Landes Sachsen sind für das Jahr 2019 investive Verstärkungsmittel in Höhe von 3 Mio Euro veranschlagt. Diese werden auf Grundlage der Sächsischen Kulturraumverordnung (SächsKRVO) nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Kulturräume verteilt. Vorbehaltlich der Verabschiedung des Zweijahreshaushalts 2019/2020 durch den Sächsischen Landtag erhält der Kulturraum Chemnitz nach dieser Vorgabe einen Anteil von 13,33 %. Dies entspricht einem Förderbetrag in Höhe von 399.900 Euro.

Die Mittel sind zweckgebunden für Investitionen in kulturellen Einrichtungen einzusetzen, um bestehenden Sanierungs- und Investitionsstau im Kulturbereich abzubauen. Die Zuweisung erfolgt zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung, wobei die kulturraumeigenen Förderrichtlinien zur Anwendung kommen können. Daneben wird empfohlen, das Verfahren an die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Zuwendungen Investitions- und Strukturmaßnahmen SächsKRG anzulehnen.

Neben den kulturraumeigenen Regelungen gelten u. a. folgende Bewirtschaftungsmaßgaben:

- Es wird ein Regelförderhöchstsatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.
- Höchstens 66,66 v. H. der zugewiesenen Mittel können in kulturraumgetragenen Einrichtungen eingesetzt werden. Mindestens 33,33 v. H. stehen der Freien Kultur zu.
- Auf eine angemessene finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinden ist zu achten. Hier wird auf mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben orientiert.
- Die Antragsteller müssen sich mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 v. H. der Gesamtausgaben an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen.

Entgegen der o. g. Verwaltungsvorschrift werden in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber auch Maßnahmen gefördert, deren Gesamtausgaben weniger als 50.000 € betragen.

Die ausgewiesenen Sitzgemeindeanteile sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage gesichert. Bei den kommunalen – also unmittelbar kulturraumgetragenen Einrichtungen - sind die geplanten Eigenmittel der Antragsteller dem Sitzgemeindeanteil gleichzusetzen. Bei Einrichtungen mit städtischer Beteiligung (mittelbar kulturraumgetragen) wird der Sitzgemeindeanteil aus dem Zuschuss der Stadt finanziert.

Um zu gewährleisten, dass mindestens ein Drittel der Fördermittel für freie Träger zur Verfügung steht, können zwei Anträge der Städtischen Theater gGmbH in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden (IK 8/19 und IK 11/19). Auf Grund einer Neufassung der Sächsischen Kulturraumverordnung, die ab 01.01.2019 in Kraft treten soll, wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine zusätzliche Zuweisung für Investitionen in Höhe von 99.750 Euro angekündigt. Nach Eingang eines entsprechenden Bescheides wird die Kulturverwaltung eine Beschlussvorlage zur Vergabe der Mittel erarbeiten, bei der die o. g. Anträge der Städtischen Theater gGmbH und ggf. weiterer Bedarfsträger zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zum Redaktionsschluss sind Fördermittel in Höhe von 20.460 Euro noch nicht mit Anträgen unteretzt. Bedarfsanzeigen liegen vor, bei denen es jedoch auf Grund noch nicht geklärter Eigen- und Drittmittelfinanzierung bisher nicht zur Antragstellung gekommen ist. Sobald es die Antragslage zulässt, wird auch dazu eine weitere Beschlussvorlage vorbereitet.

Auf Grundlage des ermittelten Bedarfs wird vorgeschlagen, die Förderung der kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen gemäß Anlage 3, Spalte 9 zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen aus der Zuweisung investiver Verstärkungsmittel an den Kulturraum Chemnitz im Jahr 2019